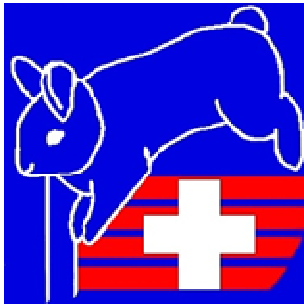




STATUTEN – Gründung vom 27.4.07



Kanin Hop Schweiz

Statuten und Namensänderung

Kanin Hop Schweiz

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Kanin Hop Schweiz** besteht in der Schweiz eine politisch und konfessionell neutrale Trägervereinigung von Kanin Hop Freundinnen und Freunden im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

Art. 3 Zweck

- a) Förderung von Kanin Hop in der Schweiz
- b) Organisieren von Turnieren
- c) Erstellen der Reglemente für die Schweiz
- d) Kontaktpflege zu ausländischen Kanin Hop Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Mitglied der Vereinigung können alle Personen werden, welche die gültigen Statuten rechtsverbindlich anerkennen.

Personen, die der Vereinigung beitreten wollen, haben sich schriftlich beim Präsidenten anzumelden. Die Aufnahme durch die Vereinigung ist in der Tierwelt zu publizieren. Die Aufnahme ist perfekt, sofern gegen das Eintrittsgesuch innert 14 Tagen nach der Publikation keine Einsprache erfolgt ist.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vereinigungspräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche ihre Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen und solche, die die Interessen der Vereinigung missachten oder ihnen zuwiderhandeln, werden aus der Vereinigung ausgeschlossen. Der Umgang mit den und der allgemeine Tierschutz muss eingehalten werden.

Ehren- und Freimitglieder, die gegen die Interessen der Vereinigung handeln, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an die Verein.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die nächste Hauptversammlung offen.

Art. 6 Ehren- und Freimitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes, können Mitglieder an der Hauptversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden:

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise für die Interessen der Vereinigung und um das Wohl erfolgreichen Wirkens verdient gemacht haben.

Die Ehren- und Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht entoben und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung jedes Jahr festgesetzt. Die Mitglieder haften nicht für Schulden vom Verein.

Vorstand und Arbeitsausschuss

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 6 Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Koordinator
6. Mitgliederbetreuer

Die Verhandlungsgegenstände nach aussen zu unseren Partnern sowie Versammlungen werden durch den Vorstand gemeinsam vorbereitet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, die Auslagen des Vorstandes werden von der Kasse vergütet.

Doppelmandate im Vorstand müssen an der GV behandelt und bewilligt werden.

Art. 9 Geschäfte des Vorstandes

a) Der Präsident vertritt die Vereinigung nach jeder Richtung. Er beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben.

- b) Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit den Präsidenten. Er erarbeitet Anträge und Reglemente.
- c) Der Aktuar führt das Protokoll über jede Sitzung und Versammlung, sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen und hat darüber genau Buch zu führen. Er schliesst die Rechnung auf das Kalenderjahr ab und übergibt dieselbe den Revisoren. Der Kassier ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes oder der Revisoren jederzeit Kassenrevision vornehmen zu lassen. Die Jahresrechnung ist der Hauptversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- e) Der Koordinator befasst sich mit Turnieren in der Schweiz und im Ausland. Er pflegt speziell den Kontakt zu den Gruppenleitern und zu Ausländischen Kanin Hop Freunden und leitet die Informationen an den Gesamtvorstand weiter
- f) Der Mitgliederbetreuer ist für die Mitgliederbetreuung verantwortlich. Er hilft bei allen Aktivitäten mit und unterstützt seine Kollegen.

Dem Vorstand ist jährlich ein Kredit zu gewähren. Die Beitragshöhe wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinigungsvermögen.

Art. 10 Rechnungswesen

Vor der Hauptversammlung können 2 Mitglieder vom Vorstand an 2 anwesende Mitglieder die Rechnungsprüfung beauftragen. Die bestimmenden Vorstandsmitglieder übernehmen damit die Hauptverantwortung. Die Revisoren machen eine eingehende Prüfung der Jahresrechnung, der Vermögen an Barschaft, Werttiteln, Mobiliar und anderen Wertsachen. Über Wahrnehmungen haben sie zu Handen der Hauptversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Für die von Ihnen unterschriebenen Schriftstücke sind sie solidarisch haftbar.

Art. 11 Versammlungen

Jährlich findet die Hauptversammlung im ersten Quartal des Jahres statt. Folgende Traktanden müssen in der Regel zur Behandlung gelangen:

1. Begrüssung und Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Abnahme der Rechnung und Bericht der Revisoren
5. Mutationen
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Bewilligung des Vorstandkredites
8. Jahresbericht des Präsidenten
9. Wahlen
10. Anträge
11. Verschiedenes

Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dieselbe verlangen.

Die Zeit und der Ort der Versammlung und der Sitzungen des Vorstandes hat der Präsident rechtzeitig, das heisst spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge an die Hauptversammlung müssen rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Spät eingereichte Anträge müssen allenfalls auf die nächste Versammlung verschoben werden.

Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr und nachher das relative Mehr.

Art. 12 Änderung der Statuten

Über Änderungen an diesen Statuten entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 13 Auflösung der Vereinigung

Eine Auflösung der Vereinigung kann nicht stattfinden, wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen. Bei einer eventuellen Auflösung ist das vorhandene Vermögen Kleintiere Schweiz zu übergeben. Der Zins dieses Vermögens darf für die allgemeinen Aufgaben vom Verband verwendet werden.

Art. 14 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern entscheidet der Gesamt-vorstand. Sollte der Vorstand selbst daran beteiligt sein, entscheidet hierüber die Hauptversammlung.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ...2013 vorgelegt und genehmigt worden.

Diese Statuten treten sofort mit der Genehmigung in Kraft.

Mülchi / Meiringen 16.2013

Die Statuten wurden mit einem neuen Namen geändert gemäss HV Protokoll vom 16.2.2013. Neu mit dem Name: **Kanin Hop Schweiz**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Iseli

Alexander Zwald